

TE Lvwg Erkenntnis 2015/9/16 VGW-101/042/8218/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2015

Entscheidungsdatum

16.09.2015

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

KFG §82 Abs8

StVO 1960 §43 Abs2a

StVO 1960 §45

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987
1. StVO 1960 § 45 heute
2. StVO 1960 § 45 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 45 gültig von 14.01.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 45 gültig von 06.10.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 45 gültig von 01.01.2015 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2014
6. StVO 1960 § 45 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
7. StVO 1960 § 45 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010

8. StVO 1960 § 45 gültig von 01.10.1994 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 45 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
10. StVO 1960 § 45 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn S. A. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 19.06.2015, Zl.: 492027-2015, mit welchem gemäß § 45 Abs. 4 und § 43 Abs. 2a Z 1 StVO der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn S. A. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 19.06.2015, Zl.: 492027-2015, mit welchem gemäß Paragraph 45, Absatz 4 und Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, StVO der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des bekämpften Bescheides lautet wie folgt:

„Das Magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk, weist den von Herrn S. A., geboren am ... 1961, wohnhaft in Wien, K.-gasse, am 19.06.2015 gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk, gemäß § 45 Abs. 4 und § 43 Abs. 1a Z1 Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung. Bezüglich des Kraftwagens mit dem Kennzeichen: K..., Type FIAT ... - Jahr 2015, ab.“ „Das Magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk, weist den von Herrn S. A., geboren am ... 1961, wohnhaft in Wien, K.-gasse, am 19.06.2015 gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk, gemäß Paragraph 45, Absatz 4 und Paragraph 43, Absatz eins a, Z, eins, Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, in der derzeit geltenden Fassung. Bezüglich des Kraftwagens mit dem Kennzeichen: K..., Type FIAT ... - Jahr 2015, ab.“

Begründet wird dieser Spruch wie folgt:

„Gemäß § 45 Abs. 4 Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, kann eine Bewilligung für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und „Gemäß Paragraph 45, Absatz 4, Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, , in der derzeit geltenden Fassung, kann eine Bewilligung für die in der Verordnung gemäß Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1.

Zulassungsbesitz oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder

2.

nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigneter Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 leg. cit kann die Behörde, um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit deinem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, leg. cit kann die Behörde, um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit deinem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß Paragraph 45, Absatz 4, beantragen können.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 StVO vorliegen oder nicht, ist grundsätzlich ein sehr strenger Maßstab anzuwenden. Es wird sowohl das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes. Als auch ein Mittelpunkt der Lebensinteressen sowie ein persönliches Interesse, das Kraftfahrzeug in der unmittelbaren Nähe des Wohnsitzes abzustellen, vorausgesetzt. Nicht zuletzt ist darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich bei dem Antragsteller um den Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer handelt oder er im Besitz eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges ist. Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 45, Absatz 4, StVO vorliegen oder nicht, ist grundsätzlich ein sehr strenger Maßstab anzuwenden. Es wird sowohl das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes. Als auch ein Mittelpunkt der Lebensinteressen sowie ein persönliches Interesse, das Kraftfahrzeug in der unmittelbaren Nähe des Wohnsitzes abzustellen, vorausgesetzt. Nicht zuletzt ist darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich bei dem Antragsteller um den Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer handelt oder er im Besitz eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges ist.

Da es sich um eine ausländische KFZ Zulassung handelt, konnte Ihrem Antrag nicht statt gegeben werden.

Jeder Person kann nur eine Ausnahmegenehmigung an ihrem Hauptwohnsitz erteilt werden. Mit dieser wird dem erheblichen Interesse der Wohnbevölkerung hinlänglich Rechnung getragen (vgl. VwGH v. 4.3.1994, 94/02/0053). „Jeder Person kann nur eine Ausnahmegenehmigung an ihrem Hauptwohnsitz erteilt werden. Mit dieser wird dem erheblichen Interesse der Wohnbevölkerung hinlänglich Rechnung getragen vergleiche VwGH v. 4.3.1994, 94/02/0053).“

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus wie folgt:

„1) Keine Möglichkeit andere Dokumente in Internet hochzuladen, daher muss ich bei Post senden.

2) Meine HAUPTWOHNUNG liegt in K.-gasse, daher liegt hier mein Mittelpunkt von Lebensinteressen. Sie haben schon meine Meldung von 27/5/2015

3) Wenn das (und gemäss 45 Abs. u. sw...) gibt mir das Recht mein Auto vor meiner Wohnung zu parken, dieses Recht ist unabhängig von der (Eu) Platte meines Autos. Bitte bestätigen Sie das.

FRAGE: Ist hier in ... Bezirk, vielleicht einige Unterscheid zwischen ein Fahrzeug mit Platte von Wien oder von Graz oder von Berlin oder von Paris oder von... Habe ich wenig Recht. Als Bewohner von Wien, da mir meine EU Firma eine EU aber nicht österreichische Auto gibt?? Bitte antworten Sie.

4) Ich arbeite für eine europäische (nicht AT, aber - nach mir - auch sicher nicht ausländische Firma), die mir ein Fahrzeug OHNE GRENZEN von Nutzung gibt (bitte sehen den Vertrag in Anlage, den ich keine Möglichkeit hochzuladen in Internet hatte). OHNE GRENZEN bedeutet nicht nur für Privatnutzung, bedeutet auch dass ich es, wenn ich will, als Benutzer, Besitzer, Mitglieder und Prokurist der Firma parkieren könnte.

Ich warte auf Ihre Antworten, Punkt 3, habe Zeit, und Sie haben mein Geld.

Wenn ich etwas mehr (als „Fremde“...) bezahlen muss, um mein Auto vor meiner Wohnung parken zu lassen, Sie haben nur zu fragen ich gerne bezahlen.

Natürlich noch keine Investition in Österreich ist heute von mir und meiner „ausländischen“ Firma möglich (auch wenn ich eine AT Firma in K.-gasse schon registriert habe, sie bleibt schlafend). Wir setzen mit Deutschland und Slowenien, Berlin und Ljubljana, auch wenn ich beschlossen habe hier zu leben und natürlich Steuer hier zu bezahlen. Aber es gibt noch heute keine Möglichkeit für mich um Arbeit nach Österreich zu bringen und bauen. Prater mit meinem Kind und meinem Fahrrad (im Ausland gekauft) während die Woche ist wunderschön!!

Europa ist wunderschön!!“

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 13.7.2015 gemäß § 45 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem slowenischen Kennzeichen K..., Type: Fiat ..., gestellt hatte. Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 13.7.2015 gemäß Paragraph 45, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, StVO einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem slowenischen Kennzeichen K..., Type: Fiat ..., gestellt hatte.

In diesem Antrag führte der Beschwerdeführer ergänzend aus wie folgt:

„Ich bin, von Slowenien in Wien leben, mit meiner Familie, fuer Familiengruende gekommen. Unsere Hauptwohnung ist in K.-gasse ab 27.5.2015, und ich muesste das Auto neben hause halten.“

Diesem Antrag waren als Beilage u.a. ein eingescannter slowenischer Führerschein des Beschwerdeführers und ein slowenischer, auf die L. d.o.o. lautender Zulassungsschein des oa Fahrzeugs beigeschlossen worden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Wien, R.-g., hat. Bei Zugrundelegung der Angaben des Beschwerdeführers (arg: Hauptwohnung) handelt es sich bei diesem Wohnsitz seit dem 27.5.2015 um den Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers.

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer am 13.7.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem slowenischen Kennzeichen K..., Type: Fiat ... gemäß § 45 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO gestellt hat. Auch ist aus seinem Antrag abzuleiten, dass dieser seit dem 27.5.2015 an der oa Adresse wohnhaft ist. Sihin ist aber auch davon auszugehen, dass das o.a. Fahrzeug spätestens am 27.5.2015 ins Bundesgebiet eingebracht worden ist und seitdem vom Beschwerdeführer im Bundesgebiet verwendet wird. Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer am 13.7.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem slowenischen Kennzeichen K..., Type: Fiat ... gemäß Paragraph 45, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, StVO gestellt hat. Auch ist aus seinem Antrag abzuleiten, dass dieser seit dem 27.5.2015 an der oa Adresse wohnhaft ist. Sihin ist aber auch davon auszugehen, dass das o.a. Fahrzeug spätestens am 27.5.2015 ins Bundesgebiet eingebracht worden ist und seitdem vom Beschwerdeführer im Bundesgebiet verwendet wird.

§ 45 Abs. 2a StVO lautet wie folgt: Paragraph 45, Absatz 2 a, StVO lautet wie folgt:

„(1) Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können. „(1) Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß Paragraph 45, Absatz 4, beantragen können.

(2) Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4a beantragen können.“ (2) Wenn es in den nach Ziffer eins, bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Ziffer eins, bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß Paragraph 45, Absatz 4 a, beantragen können.“

§ 45 StVO lautet wie folgt: Paragraph 45, StVO lautet wie folgt:

„(1) Die Behörde kann auf Antrag durch Bescheid die Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten bewilligen, wenn das Vorhaben im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft liegt, sich anders nicht durchführen läßt und keine erheblichen Erschwerungen des Verkehrs und keine wesentlichen Überlastungen der Straße verursacht. Antragsberechtigt sind der Fahrzeugbesitzer oder die Person, für welche die Beförderung durchgeführt werden soll. Liegt bereits eine entsprechende kraftfahrrechtliche Bewilligung vor, so ist eine Bewilligung nach diesem Absatz nicht erforderlich.

(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind. (2) In anderen als in Absatz eins, bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln im Sinne des § 42 Abs. 3a, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. (2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (Paragraph 42, Absatz 6 und Paragraph 43, Absatz 2, Litera a,) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln im Sinne des Paragraph 42, Absatz 3 a,, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2b) Eine Bewilligung nach Abs. 2 kann auch für alle Straßenbenützungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art für die Dauer von höchstens zwei Jahren, nach Abs. 2a für die Dauer von höchstens sechs Monaten, erteilt werden, wenn für die Dauer dieser Befristung eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist. (2b) Eine Bewilligung nach Absatz 2, kann auch für alle Straßenbenützungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art für die Dauer von höchstens zwei Jahren, nach Absatz 2 a, für die Dauer von höchstens sechs Monaten, erteilt werden, wenn für die Dauer dieser Befristung eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist.

(2c) Soll sich die Bewilligung einer Ausnahme gemäß Abs. 1 bis 2a auf Antrag auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, bei Fahrten aus dem Ausland kommend jene Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen. (2c) Soll sich die Bewilligung einer Ausnahme gemäß Absatz eins bis 2 a auf Antrag auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, bei Fahrten aus dem Ausland kommend jene Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.

(3) Eine Bewilligung (Abs. 1, 2, 2a oder 4) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen. Die Behörde hat im Falle einer Bewilligung nach Abs. 1 den Ersatz der dem Straßenerhalter aus Anlaß der ausnahmsweisen Straßenbenützung erwachsenden Kosten (z. B. für die Stützung von Brücken, für die spätere Beseitigung solcher Vorkehrungen und für die Wiederinstandsetzung) und, wenn nötig, eine vor der ersten ausnahmsweisen Straßenbenützung zu erlegende angemessene Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

(3) Eine Bewilligung (Absatz eins, 2, 2 a, oder 4) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen. Die Behörde hat im Falle einer Bewilligung nach Absatz eins, den Ersatz der dem Straßenerhalter aus Anlaß der ausnahmsweisen Straßenbenützung erwachsenden Kosten (z. B. für die Stützung von Brücken, für die spätere Beseitigung solcher Vorkehrungen und für die Wiederinstandsetzung) und, wenn nötig, eine vor der ersten ausnahmsweisen Straßenbenützung zu erlegende angemessene Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(4a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

(4a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer 2, umschriebenen Personenkreis gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.

(5) Behördliche Erledigungen gemäß den vorstehenden Absätzen können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden.“

§ 82 Abs. 8 KFG lautet wie folgt: Paragraph 82, Absatz 8, KFG lautet wie folgt:

„Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

„Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß Paragraph

37, ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

Aus den oa Feststellungen ist zu folgern, dass das oa Fahrzeug schon zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als einen Monat ins Bundesgebiet i.S.d. § 82 Abs. 8 KFG eingebracht gewesen war, und dass das Fahrzeug schon über die Dauer von mehr als einen Monat vom dem im Bundesgebiet seinen Hauptwohnsitz habenden Beschwerdeführer verwendet worden war. Somit war bereits zu diesem Zeitpunkt gemäß § 82 Abs. 8 KFG die Verwendung dieses nicht in Österreich zugelassenen Fahrzeugs gesetzwidrig. Aus den oa Feststellungen ist zu folgern, dass das oa Fahrzeug schon zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als einen Monat ins Bundesgebiet i.S.d. Paragraph 82, Absatz 8, KFG eingebracht gewesen war, und dass das Fahrzeug schon über die Dauer von mehr als einen Monat vom dem im Bundesgebiet seinen Hauptwohnsitz habenden Beschwerdeführer verwendet worden war. Somit war bereits zu diesem Zeitpunkt gemäß Paragraph 82, Absatz 8, KFG die Verwendung dieses nicht in Österreich zugelassenen Fahrzeugs gesetzwidrig.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat jemand, der ein Kraftfahrzeug in Österreich nicht verwenden darf, keinen Anspruch auf eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO (vgl. VwGH 17.2.2002, 2001/02/0243). Begründet wird diese Überlegung mit dem Argument, dass es nicht Sinn des § 45 Abs. 4 StVO sein kann, eine Bewilligung für etwas Unerlaubtes zu erteilen. Ausdrücklich wird in diesem Erkenntnis hervorgehoben, dass dieser Grundsatz auch für die EWR-Bürger beachtlich ist, deren Wohnsitznahme in Wien im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Niederlassungsfreiheit erfolgte. Nichts anderes hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts für EWR-Bürger zu gelten, welche in Wahrnehmung ihrer EU-rechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat jemand, der ein Kraftfahrzeug in Österreich nicht verwenden darf, keinen Anspruch auf eine Bewilligung nach Paragraph 45, Absatz 4, StVO vergleiche VwGH 17.2.2002, 2001/02/0243). Begründet wird diese Überlegung mit dem Argument, dass es nicht Sinn des Paragraph 45, Absatz 4, StVO sein kann, eine Bewilligung für etwas Unerlaubtes zu erteilen. Ausdrücklich wird in diesem Erkenntnis hervorgehoben, dass dieser Grundsatz auch für die EWR-Bürger beachtlich ist, deren Wohnsitznahme in Wien im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Niederlassungsfreiheit erfolgte. Nichts anderes hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts für EWR-Bürger zu gelten, welche in Wahrnehmung ihrer EU-rechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben.

Da - wie zuvor ausgeführt - seit dem 25.6.2010 die Verwendung des gegenständlichen Fahrzeugs mit dem gegenständlichen Kennzeichen in Österreich gesetzwidrig ist, hat die belangte Behörde zu Recht die begehrte Ausnahmegewilligung nicht erteilt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 VwGVG Abstand zu nehmen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt ist, und der Beschwerdeführer in Kenntnis seines Rechts auf Beantragung einer mündlichen Verhandlung (vgl. die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheids) keine mündliche Verhandlung beantragt hat. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß Paragraph 24, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, VwGVG Abstand zu nehmen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt ist, und der Beschwerdeführer in Kenntnis seines Rechts auf Beantragung einer mündlichen Verhandlung vergleiche die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheids) keine mündliche Verhandlung beantragt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ausnahmegenehmigung für zeitlich uneingeschränktes Parken in Kurzparkzonen; Ausnahmen von Geboten und Verboten für die Benützung von Straßen; Verwendung eines in Österreich nicht zugelassenen Fahrzeugs; Niederlassungsfreiheit; Arbeitnehmerfreizügigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.101.042.8218.2015

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at